

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1669
der Abgeordneten Liane Hesselbarth
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/4257

Hohe LKW-Geschwindigkeiten auf der BAB 10/12

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1669 vom 01.03.2007:

Auf der Bundesautobahn 10 sowie auf der Bundesautobahn 12 kommt es sehr häufig zu Stau- und Gefährdungssituationen durch Überholmanöver von LKW. Dabei wird oft die für LKW zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um bis zu 22 km/h überschritten, obwohl nach einschlägigem EU-Recht alle LKW und Zugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t bis max. 12 t, die im Zeitraum vom 01. Oktober 2001 bis einschl. 31. Dezember 2004 erstmals zugelassen wurden sowie alle Fahrzeuge ab 3,5 t Gesamtgewicht mit einer Erstzulassung ab 01. Januar 2005 mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgestattet sein müssen.

Ich frage die Landesregierung:

Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung bzw. beabsichtigt sie zu unternehmen, um die Einhaltung der für LKW zulässigen Höchstgeschwindigkeit - auch unter dem Aspekt des Einsatzes vorgeschriebener Geschwindigkeitsbegrenzer - auf den Autobahnen im Land Brandenburg zu gewährleisten?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung bzw. beabsichtigt sie zu unternehmen, um die Einhaltung der für LKW zulässigen Höchstgeschwindigkeit - auch unter dem Aspekt des Einsatzes vorgeschriebener Geschwindigkeitsbegrenzer - auf den Autobahnen im Land Brandenburg zu gewährleisten?

zu Frage 1:

Die Regelungen über die Ausrüstung von Kraftomnibussen sowie Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 3,5 Tonnen mit Geschwindigkeitsbegrenzern gelten nicht für ältere Fahrzeuge. So mussten beispielsweise nach deutschem Recht (Übergangsvorschrift in § 72 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu § 57c) Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 10 Tonnen sowie Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 12 Tonnen nur nachgerüstet werden, wenn sie ab dem 01. Oktober 2001 in den Verkehr gekommen sind. Für Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 Tonnen sowie Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit mehr als 12 Tonnen gilt die Nachrüstungspflicht ebenfalls nicht, wenn die Fahrzeuge vor dem 01. Januar 1988 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Dementsprechend ist ein Teil der im Verkehr befindlichen deutschen, wie auch der Nutzfahrzeuge aus anderen EU-Länder nicht mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet.

Im Rahmen der flächendeckenden wirkungsorientierten Verkehrsüberwachung durch die Polizei werden Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Lkw festgestellt und geahndet. Bei Anhaltekontrollen werden zur Feststellung der Manipulation eines Geschwindigkeitsbegrenzers durch die Sonderüberwachungsgruppen der Verkehrsdienste der Polizei auch Handtestcomputer eingesetzt. Ein Schwerpunkt polizeilicher Verkehrsüberwachung bleibt – wie durch Herrn Minister Schönbohm in der Pressekonferenz zur Verkehrsunfallbilanz 2006 dargestellt – auch zukünftig die konsequente Überwachung des Güterkraftverkehrs – im Zusammenwirken mit anderen Behörden – insbesondere auf den Autobahnen.

Darüber hinaus werden Geschwindigkeitsbegrenzer nach deutschem Recht bei den regelmäßig vorgeschriebenen technischen Kontrollen (Hauptuntersuchung sowie Sicherheitsprüfung) geprüft. Insoweit besteht hier kein zusätzlicher Regelungsbedarf.